

Franckesche Stiftungen zu Halle

Otto Ludewig von Eichmann ... Königl. Preuß. Geheimenraths auch von verschiedener gelehrten Gesellschaften Mitgliedes Sammlung kleiner Abhandlungen ...

Eichmann, Otto Ludwig

Halle, 1782

VD18 14445522

V. Rechtliche Erläuterung des Sprüchworts: Wer den Kindern giebt das Brodt
Und leidet selber Noth, Den soll man schlagen mit dieser Keule todt.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190501

so gehört auch der Streit über ein zweifelhaftes Gewissen zu den Wortkriegen desselbigen.

§. 16.

Es stehn nun zwar diese Gedanken in den Duisburgischen gelehrten Anzeigen ¹⁾. Allein selbige erscheinen doch hier in einer andern, und wie ich meyne, besseren Gestalt, auch vermehrt.

§. 17.

Am Ende dieser meiner Abhandlung wünsche ich einem jeden ein gutes, ruhiges Gewissen, dieses grosse Kleinod, den Himmel auf Erden, welches ich in dem Anfang derselbigen billig so erhoben habe. Ein sanftes Küssen wird auch alsdenn nicht fehlen.

V.

Rechtliche Erläuterung des Sprüchworts:

Wer den Kindern giebt das Brodt
Und leidet selber Noth,
Den soll man schlagen mit dieser
Keule todt.

§. 1.

Ich habe in den Duisburgischen wöchentlichen Anzeigen in dem Jahr 1761, Num. 13. Num. 33. und Num. 46. verschiedene Anmerkungen zur Vertheidigung und Erläuterung des Teutschen Rechts auch daher

D 3

mit:

1) S. Num. 35. des Jahres 1753.

mitgetheilt; weil man ein und das andere gegen das ältere Deutsche Recht eingewendet hat.

§. 2.

Eine Anmerkung betrifft die Bestrafung eines Diebstahls eines Pferdes mit dem Tode, und eines Todtschlägers mit Geld. Nun hat zwar der selige Herr Geheimerath Heinemann die Partey des Deutschen Rechts auch in diesem Stück genommen, oder auf diesen Vorwurf geantwortet ^{a)}). Allein ich habe einen Versuch gewagt, noch mehr zu dessen Vertheidigung vorzubringen, und ich könnte nunmehr noch ein und das andere beifügen ^{b)}). Allein ich muß es bis zu einer andern Zeit verschieben.

§. 3.

Eine andere Anmerkung enthält eine Erläuterung des Deutschen Rechts. Da in den Deutschen Gesetzen der missethigen, oder missethigen, Erwähnung geschieht; so fragt es sich, was dieses Wort bedeute? Wiederum wird in einer andern Anmerkung von dem
 Eyde

a) S. die Vorrede, welche dieser fürtreffliche Mann dem ersten Theil seiner Elementorum Juris Germanici tum veteris, tum hodierni, vorgelegt hat.

b) Ich habe es sogar gewagt, eine Fürtrefflichkeit des alten Deutschen Rechts zu behaupten. Dieses ist geschehn in der Oration de praesstantia Juris Germanici antiqui, welche in dem Fasciculo I. der Opusculorum Societatis litterariae Duisburgensis steht.

Erde in eines andern Seele gehandelt. Weil diese Art und Weise zu schwören noch in unsern Tagen in einigen Gegenden nicht üblich ist), so handele ich von der Ursache.

Weil es sich auch fragt, wie viel Gottesurtheile bey unsern Voreltern gewesen sind, so untersuche ich dieses in einer noch andern Anmerkung. Eine aber betrifft das in dem Titel dieses Aufsatzes enthaltene Sprüchwort. Nun könnte ich zwar allerdings zu den übrigen, gleichwie zu der ersten Anmerkung, Zusätze und Erläuterungen liefern, so wie auch zu demjenigen, so ich in den Noten derselbigen gelegentlich vorgetragen habe. Aber es sey bis zu einer andern Zeit ausgesetzt.

Ist muß ich mich an die Aufschrift dieser Abhandlung halten, und das Sprüchwort

D 4

- c) Es ist allerdings merkwürdig, daß ehemals auch sogar das weibliche Geschlecht zur Belehnung erscheinen mußte. Die Abtrissin zu Quedlinburg zu Kaisers Carls des vierten Zeiten kann zum Beyspiel dienen. Die verschiedenen Merkwürdigkeiten bey diesen Abtrissinnen haben mich veranlaßt vieles davon anzumerken. Ich habe aber auch manches von der Abtey Hervorden, Essen und Werden aufgeschrieben. Von der Abtey Hamborn, Ioder Hammern, wie sie insgemein genannt wird, im Clevischen, könnte ich desgleichen Nachrichten drucken lassen. Vielleicht ist einem, oder dem andern meiner Leser diese Anzeige angenehm.

wort erläutern. Ich will aber auch Zusätze liefern.

§. 4.

Es wird dieses Sprüchwort aber noch auf andere Weise ausgedruckt. Man sagt auch: Wer andern giebt das Brodt und leidet selber Noth, den soll man schlagen mit Rufen tod ¹⁾. Man druckt es auch so aus: Ich will mich nicht ausziehen, ehe ich zu Bette gehe, das ist, ehe ich gestorben, oder todt bin, weil man nemlich alsdenn nichts mehr nöthig hat. Ich habe angemerkt, daß der Ausdruck desselbigen inach der Verschiedenheit der Gegenden auch unterschieden ist. Und ich zweifle auch nummehr daran, daß ein besonderer Vorfall selbiges veranlaßt, wie ich ehemals geglaubt habe. Es drücken überdem solche Sprüchwörter ehe und mehr etwas allgemeines, als etwas besonders aus.

§. 5.

In verschiedenen Städten der Mark Brandenburg ²⁾, zum Beyspiel zu Frankfurth an

b) S. des seligen Herrn Strodtmann Indiotic. Osnabrug. S. 119.

c) S. des Herrn Joh. Gottl. Heineccii Aka-
demische Reden über seine Elementa Juris
Civilis secundum ordinem Institutionum,
2. B. 7. Tit. S. 441. und des Herrn Professors
Ernst Joh. Friederich Manzels Dissertat.
de ingenio Germanorum qua solemnitates
juri-

an der Ober, wo der berühmte Musensitz ist, findet man am Iebusischen Thor der Stadt eine grosse Keule aufgehangen und das Sprüchwort bengefügt. Es ist mir auch versichert worden, daß eben dieses zu Jüterbock, in dem Fürstenthum Querfurth, gesehen würde. Es soll sich dieses gleichfals zu Osnabrück finden, eine Stadt, deren ich mich daher mit Vergnügen erinnere, weil mein sehr lieber Freund, der Herr Archivarius Iodemann, dieser würdige Mann, darin seinen Aufenthalt hat. Zu Crossen am Oberthor soll man ebenfals eine solche Keule mit solchen Worten finden. Ich bedaure, daß ich diesesmal auffer Stande bin, eine bildliche Vorstellung davon beizufügen. Bisher habe ich noch aus keiner Stadt einen Abriß erhalten. Allein aufgeschoben, ist nicht immer aufgehoben.

§. 6.

Allein was hat dieses Sprüchwort eigentlich vor einen Sinn? Welche Eltern, oder wie wenige thun doch dieses!) Und wie soll
 D 5 man

juridicas, Class. V. §. 1. Bey der Jurisprudentia symbolica ist überhaupt noch eine kleine Nachlese übrig. Ich habe mich daher nicht überwinden können, wenn ich etwas dahingehöriges gelesen, es unangemerkt zu lassen. Und so könnte ich einige Beyträge dazu mittheilen.

- f) Da ich fünf und zwanzig Jahr mit jungen Herren, und ihren Eltern, als ein akademischer

man also dieses verstehen? Ich muß der Erläuterung wegen etwas in das graue Alterthum hinein gehen.

§. 7.

Unsere liebenswürdigste Väter sind es, welche gerne geschenkt haben ⁹⁾, und es gereicht ihnen in der Wahrheit zur grossen Ehre, daß sie bey ihrer Armuth so freygebig gewesen sind, wenn gleich ihre Geschenke in Kleinigkeiten bestanden haben. Denn was ein Reicher aus seinem Ueberfluß giebt, ist wahrlich nicht so schätzbar, als was ein Armer, seiner Armuth ohn-

scher öffentlicher Lehrer, zu thun gehabt, so habe ich, was die Auferziehung betrifft, manches bemerkt. Einige Eltern versehen es bey selbiger aus Unwissenheit, andere verblendet allerdings die allzu grosse Liebe, noch andere sind zu hart. Bisweilen kommen auch Unwissenheit und Liebe oder Härte zusammen. Mit Leidwesen dieweilhalb angefüllt, habe ich öfters darüber ernstlich nachgedacht, und wie diesem abzuhelpen, dazu habe ich nach meiner wenigen Einsicht Vorschläge gethan in der Oration de emendatione educationis, so ich bey Gelegenheit der Promotion des Herrn Crena den 25sten Septemb. 1773. gehalten habe, und die gelegentlich kann abgedruckt werden.

- 9) S. des Tacitus Buch de moribus German. 21. 24. und 25. Kap. und des gelehrten Herrn Joh. Ulrich Tresenreuters Antiquitates Germanic. in Compend. adornat. 3. B. 9. Cap. de pact. et transact. §. 3. auch 1. B. 3. Cap. de natura soli coelique German. §. 9.

ohnerachtet, dennoch mittheilt. Sie waren also den Knickern feind. Eben dieses läßt sich von den Römern, diesem reichen Volk, nicht behaupten ^{h)}. Da nun unsere Vorfahren die Freugebigkeit dergestalt geliebet und ausgeübt haben, so hat es desto ehr geschehn und aufkommen können, daß auch wohl alle Güter sind verschenkt worden. In den Formulis Marculphi finden sich schon hiervon Spuren ⁱ⁾. Bey diesen Umständen nun ist es auch kein Wunder, wenn der Kaiser Rudolph der erste in dem Jahr 1279. eine Schenkung aller Güter bestätigt hat ^{k)}. Solchergestalt hat nun die angebohrne zärtliche Liebe der Eltern gegen ihre Kinder sie desto ehr bewegen können, ihnen alle ihre Güter schon bey ihrem Leben zu schenken.

§. 8.

h) S. das 24. Cap. in des Tacitus Buch de Morib. German. wo die Deutschen und Römer mit einander verglichen werden, imgleichen Polybius in Valesii excerptis Peireseian. S. 154. und des Herrn Prof. Joh. Fried. Joachim Einleitung in die Diplomatiß, S. 163. der neuen Ausgabe, die Note (*).

i) S. I. B. 12. Cap. und 2. B. 13. Cap.

k) S. des verstorbenen Herrn Canzlers von Ludewig Reliq. MSC. 4. Th. S. 264. Num. X. und dessen Streitschrift de differentiis jur. Rom. et German. in donationib. Differ. VIII. die Note 9).

§. 8.

Allein vermuthlich hat die grosse Undankbarkeit der Kinder gemacht, daß an verschiedenen Orten eine solche Keule mit einer solchen Schrift aufgehangen worden. Wennes gleich heist: Ingratum, si dixeris, omnia dixeris, und im Gegentheil: Gratiarum actio est ad plus dandum invitatio, auch der Undankbare sich also selbst am meisten schadet, so ist doch nach dem Sprüchwort Undank der Welt Lohn, und es muß dem Wohlthäter wehe thun, absonderlich, wenn solcher auch so gar in Beleidigungen desselbigen besteht. Niemand aber muß sich dadurch von Wohlthaten abhalten lassen.

§. 9.

Bei den Bauren kommt eine solche Schenkung öfters vor ¹⁾. Die schon in der Anmerkung ^{f)} angezogene Dissert. des Herrn von Ludewig de differentiis Juris Romani et Germanici in donationibus, und eine andere, welche unter dem Vorsitz des Herrn Prof. Rud. Christ. Henne von dem Herrn Georg. Thid. Motschmann ver-

1) S. die Dissertat. des Herrn von Ludewig, Dissertat. VIII. die Heineccianische Akademische Reden S. 433. und die folg. Anmerkung m) dieser rechtlichen Erläuterung.

verteidiget worden ^{m)}, gehören hieher. Verschiedenes ist in selbigen erörtert worden.

§. 10.

Ich merke übrigens noch an, daß, wenn gleich manches auch von den rechtlichen Sprüchwörtern, geschrieben worden, und noch vor einigen Jahren das Sprüchwort: Was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß, erläutert worden, dennoch manche local- und Provincialsprüchwörter übrig geblieben sind, die eine Erklärung verdienen. Die Rechte, Geschichte, auch die Wirthschaft, würden durch eine gute Erklärung derselbigen Vortheile erhalten, und solche scheint mir also ein ganz billiger Wunsch zu seyn.

- m) Der Titel ist: Dissertatio de cessione bonorum liberis a parentibus adhuc vivis facta Germanis: Von Abtretung der Güter an die Kinder bey der Eltern Lebzeiten, und derselbigen klüglichen Versorgungscontract.